

Gefährdung seiner Interessen durch die Segmentierung glaubhaft darlegen kann. Eine glaubhafte Darstellung ist bereits dann gegeben, wenn eine Bedrohung der Gläubigeransprüche schlüssig nachvollzogen werden kann. Nachdem sämtliche Gläubigerforderungen befriedigt oder sichergestellt sind und die Frist von zwei Monaten abgelaufen ist, kann beim Handelsregister die Eintragung der Umwandlung in eine segmentierte Stiftung beantragt werden. Der Antrag hat unter Einreichung eines Nachweises der Einhaltung der Zweimonatsfrist, des Beschlusses zur Umwandlung der Stiftung und des Revisionsberichtes zu erfolgen.⁷² Analog ist es auch möglich, eine segmentierte Stiftung in eine unsegmentierte umzuwandeln.⁷³

5.3. Errichtung der Dachstiftung

Wie eingangs ausgeführt, ist auch die Dachstiftung in der Schweiz keine eigene Rechtsform. Sie basiert als Organisationskonzept auf den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Stiftungsrechtes. Auch hier gelten als Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung die Widmung eines Vermögens für einen bestimmten Zweck.⁷⁴ Sie kann ebenfalls zu Lebzeiten oder von Todes wegen errichtet werden. Im Gegensatz zu Liechtenstein hat die Absichtserklärung des Stifters, eine Stiftung errichten zu wollen, jedoch mittels öffentlicher Urkunde zu erfolgen.⁷⁵

Die Beurkundung soll dem Schutz des Stifters dienen. Durch den Beizug einer qualifizierten Urkundsperson kann sichergestellt werden, dass der Stifter die notwendige Belehrung und Hilfestellung zur Formulierung seines Willens in der Stiftungsurkunde erhält.⁷⁶ Bei der Beurkundung ist der Stifter örtlich nicht gebunden. Er kann die öffentliche Beurkundung in dem Kanton seiner Wahl oder sogar im Ausland vornehmen lassen. Eine Einschränkung ergibt sich nur, wenn die Widmung von Grundstücken oder damit verknüpfte Rechte an die Dachstiftung erfolgen soll.⁷⁷

Seit Beginn des Jahres 2016 sind sämtliche schweizerischen Stiftungen zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Vorher waren kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen von dieser Regelung ausgenommen. Im Vergleich zu Liechtenstein gibt der Gesetzgeber keine zwingenden Mindestinhalte für die Stiftungsurkunde vor. Jedoch ist es ratsam, die wichtigsten Regelungspunkte wie Name, Sitz,

⁷² BuA Nr.69/2014, 40.

⁷³ Helbock/Hammermann, Segmentierte Verbandsperson 9.

⁷⁴ ZGB Art 80.

⁷⁵ ZGB Art 81.

⁷⁶ Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 105.

⁷⁷ Grüninger in Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch (2014)⁵ Art 81 Rz 8.